

Satzung

der Ortsgemeinde Hof
über die

Aufhebung der Satzung über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen in der Ortsgemeinde Hof

vom 23. Dez. 2004

Aufgrund des § 244 Abs. 5 Satz 1 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I. S. 1359) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Hof folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Satzung über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen in der Ortsgemeinde Hof vom 27.04.1998, die auf der Grundlage des § 19 Baugesetzbuch in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung erlassen worden ist, wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Hof, 23.12.2004


Horst Brecher
Ortsbürgermeister



Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

Nr. 04/2005 am 28.01.2005

öffentlich bekannt gemacht.

Verbandsgemeindeverwaltung

Bad Marienberg, 03.02.2005

Im Auftrag


Klaus Aller

